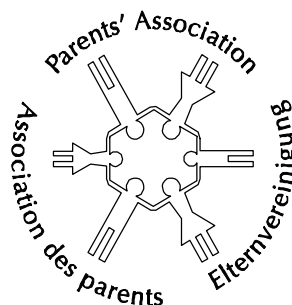


Elternvereinigung der Europäischen Schule München e. V.  
Parents' Association of the European School Munich  
Association des parents d'élèves de l'école européenne de Munich

c/o Europäischem Patentamt  
Bayerstrasse 34 / Zi. 3422  
D-80335 München



## Einladung

zur jährlichen

### ALLGEMEINEN MITGLIEDERVERSAMMLUNG

Am Dienstag, den 27. September 2011 um 18.30 Uhr  
in der Europäischen Schule München  
Raum Erasmus

#### Tagesordnung - endgültig gemäß Artikel 10(2) der Satzungen

- 1) Begrüßung durch den Vorstand der EV
- 2) Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung der Mitgliederversammlung und der Beschlussfähigkeit
- 3) Festlegung und Genehmigung der Tagesordnung; Anträge<sup>1</sup>
- 4) Geschäfts- und Rechenschaftsbericht des Vorstands
- 5) Bericht des Schatzmeisters; Finanzbericht 2010/2011
- 6) Bericht der Rechnungsprüfer
- 7) Entlastung des Vorstands
- 8) Genehmigung des Jahresplans 2011/2012
- 9) Aufstellung eines Wahlkomitees mit zwei Wahlhelfern.
  
- 10) Nennung der in den Versammlungen der Sprachsektionen gewählten Vorstandsmitglieder gem. Art. 7(2) der Satzung :
  - 1) ein Vorstandsmitglied als Vertreter der Erziehungsberechtigten der niederländischen Sprachabteilung;
  - 2) ein Vorstandsmitglied als Vertreter der Erziehungsberechtigten der deutschen Sprachabteilung;
  - 3) ein Vorstandsmitglied als Vertreter der Erziehungsberechtigten der SWALS (Schüler für deren Muttersprache an der ESM keine Sprachabteilung besteht);
  
- 11) Wahl der Vorstandsmitglieder für die Satzungsgemäßen Vorstandsposten gem. Art. 3 (1) der Geschäftsordnung:  
(c) der Schatzmeister mit der Zuständigkeit in allen finanziellen Angelegenheiten des Vereins
  
- 12) Wahl der Vorstandsmitglieder für die Satzungsgemäßen Vorstandsposten gem. Art. 3 (2) der Geschäftsordnung
  - (a) ein Vorstandsmitglied für die Planung und Überwachung der Kantinenleistungen,
  - (b) ein Vorstandsmitglied für die Planung und Überwachung der Nebenschulaktivitäten,
  - (d) ein Vorstandsmitglied für die Planung und Überwachung im Bereich der Nachmittagsbetreuung,
  - (g) ein Vorstandsmitglied für Gesundheits- und Sicherheitsfragen,
  - (h) ein Vorstandsmitglied für vereinsbezogene Informationen (Aktualisierung von Vereinsbroschüren und Schülerliste),
  - (j) ein Vorstandsmitglied für die Organisation von Vereinsveranstaltungen im Sinne von Artikel 2(6)(b) der Satzung,
  - (k) ein Vorstandsmitglied für Vertrags- und Personalangelegenheiten.
  
- 13) Wahl von zwei Rechnungsprüfern gem. Art. 8 (2) der Satzung
- 14) Wahl von einen Streitschlichter gem. Art. 11 der Satzung
- 15) Nennung der in den Versammlungen der Sprachsektionen gewählten Elternvertreter im Erziehungsrat
- 16) Verabschiedung der aus dem Vorstand ausgeschiedenen ehemaligen Vorstandsmitglieder
- 17) Sonstiges<sup>2</sup>
- 18) Schließung der Sitzung

Georg Weber  
1. Vorsitzender

<sup>1</sup> Siehe Artikel 10 (Mitgliederversammlung) der aktuellen Satzung

<sup>2</sup> Unter „Sonstiges“ können keine Beschlüsse zu bestimmten Beratungsgegenständen gefasst werden.

### **Artikel 10 Mitgliederversammlung**

(1) Mindestens einmal im Geschäftsjahr findet eine Mitgliederversammlung statt. Der 1. Vorsitzende des Vorstands kann weitere Mitgliederversammlungen einberufen; er ist dazu verpflichtet, wenn ein Fünftel der Mitglieder einen entsprechenden Antrag stellt.

(2) Jede Mitgliederversammlung soll durch den Vorstand mindestens 28 Tage vorher durch Veröffentlichung auf der offiziellen Webseite der Vereinigung mit vorläufiger Tagesordnung angekündigt werden. Gleichzeitig werden die Mitglieder aufgefordert, Anträge für die Mitgliederversammlung schriftlich mit Begründung an den Vorstand bis 14 Tage vor der geplanten Mitgliederversammlung einzureichen. Später eingehende Anträge werden nicht mehr zur Beschlussfassung zugelassen, allenfalls können sie zur Diskussion aufgenommen werden, wenn zwei Drittel der anwesenden Mitglieder dies beschließt. Außerdem werden die Mitglieder aufgefordert, für den Fall, dass sie für einen offenen Posten im Vorstand kandidieren wollen, ebenfalls bis 14 Tage vor der geplanten Mitgliederversammlung eine schriftliche Bewerbung beim Vorstand einzureichen. Der Vorstand beruft sodann 8 Tage vorher durch Veröffentlichung auf der offiziellen Webseite der Vereinigung die Mitgliederversammlung ein und gibt die endgültige Tagesordnung bekannt. Später eingehende Kandidaturen werden nur zugelassen, wenn zwei Drittel der anwesenden Mitglieder dies beschließt.

(3) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse, soweit nichts anderes bestimmt ist, mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.